



**1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**

**1.1 Anbauten**  
Innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Anbaubereiche kann je Hauptbaukörper ein eingeschossiger Anbau mit der Dachform Flachdach zugelassen werden. Die Grundfläche des Anbaus darf maximal 25,0 m<sup>2</sup> betragen. Die Unterseite der Decke des Anbaus darf die Unterseite der Decke Erdgeschoss des Hauptbaukörpers nicht überschreiten (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 (3) 1 BauNVO).

**1.2 Nebenanlagen, ruhender Verkehr**

**1.2.1** In den zeichnerisch gekennzeichneten Vorgartengebieten sind Nebenanlagen – einschließlich Fahrradabstellanlagen und Anlagen für Abfallbehälter – nicht zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 (1) BauNVO).

**1.2.2** Die Grundfläche der Nebenanlagen darf maximal 20,0 m<sup>2</sup> je Grundstück, die Höhe maximal 2,2 m betragen (§ 9 (1) 4 i. V. m. § 9 (3) BauGB und § 16 (2) 4 BauNVO).

**1.2.3** Stellplätze sind ausschließlich auf den hierfür festgesetzten Flächen (Ga) als Garagen oder offene, ebenerdige Stellplätze zulässig und dürfen eine Länge von 6,0 m und eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten. Je Hauptbaukörper ist nur eine Garage oder ein offener, ebenerdiger Stellplatz zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO).

**1.3 Baumerhalt**  
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder beseitigt werden. Ausfälle sind zu ersetzen (§ 9 (1) 25 b BauGB).

**1.4 Immissionsschutz**  
Entlang der gekennzeichneten Baugrenzen bzw. Gebäudeseiten müssen bei Errichtung, Änderung und Erweiterung der Gebäude Aufenthaltsräume im Sinne des § 48 BauO NRW das resultierende Schalldämmmaß entsprechend den Lärmpegelbereichen (LPB) nach DIN 4109 einhalten. Um auch ausreichende Luftaustauschraten in der Nachzeit bei geschlossenen Fenstern zu erreichen, sind in den Schlafzimmern, die zu den mit LP III und IV gekennzeichneten Baugrenzen orientiert sind, schalldämmte Lüfter vorzusehen (§ 9 (1) 24 BauGB).

**2 Textliche Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

**2.1 Vorgärten und Einfriedigungen**

**2.1.1** Die zeichnerisch gekennzeichneten Vorgartengebiete sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zuwegungen als Rasenflächen zu erhalten bzw. anzulegen. In den Vorgartengebieten sind keine Einfriedigungen zulässig (§ 86 (1) 4 und 5 BauO NRW).

**2.1.2** Einfriedigungen auf Flächen außerhalb der gekennzeichneten Vorgartengebiete, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind in Form einer Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen bis maximal 2,0 m Höhe zulässig. Solche Hecken können auch mit blickdurchlässigen Einfriedigungen in gleicher Höhe kombiniert werden (§ 86 (1) 5 BauO NRW).

**2.1.3** Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (z.B. Mauer, Holzzaun) sind nur im rückwärtigen, straßenseitigen Grundstücksbereich auf Höhe der Grundstücksgrenze unmittelbar im Anschluss eines Doppel- oder Reihenhauses zulässig. Die Sichtschutzanlage darf eine Gesamtlänge von 3,0 m und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten (§ 86 (1) 5 BauO NRW).

**3 Hinweise**

**3.1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum 'Planen - Bauen - Umrwelt' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

**3.2 Baudenkmal**  
Die ehem. Siedlung für britische Offiziere am Angelsachsenweg ist mit ihren innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Wohngebäuden mit allen Bestandteilen (Garagen, Gärten, Straßen- und Wegeführungen, die Straßenbeleuchtung und Trafohäuschen) aus der Zeit zwischen 1951 und 1955 in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen worden. Baudenkmäler zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder die bisherige Nutzung zu ändern, bedarf nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. In allen Fällen muss ein Antrag gestellt werden.

**3.3 Bodendenkmale**  
Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL - Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten.  
Erste Erdbeben sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.  
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

**3.4 Kampfmittel**  
Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen zurzeit nicht vor. Eine Besichtigung auf Kampfmittelfreiheit ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Bauordnungsamt vorzulegen. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.

**3.5 Altlasten**  
Für den Planbereich sind keine Altlast-/Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei den Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu informieren.

**3.6 Artenschutz**  
Aus Gründen des Artenschutzes sind Gehölzentnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. im Herbst / Winter zwischen Oktober und Februar des Folgejahres durchzuführen. Bei Sanierungen, Um- und Ausbauten der vorhandenen Gebäude sind die Brutzeiten gebäudebrütender Arten zu beachten. Gegebenenfalls ist eine ökologische Bauleitung durchzuführen.

**3.7 Entwässerung**  
Es wird empfohlen, die Dachflächen der Anbauten und neu errichteter Garagen vollständig mit mindestens 10 cm Bodensubstrat zu bedecken und zu begrünen sowie bei neuen privaten Zuwegungen, Zufahrten und offenen, ebenerdigen Stellplätzen wasserdurchlässige Materialien (z.B. Porenpflaster, offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterterrassen o.ä.) zu verwenden.

# Bebauungsplan Nr. 553

**Zeichenerklärung**  
Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Maß der baulichen Nutzung: 0,25 Grundflächenzahl
- Überbaubare Grundstücksflächen: Baugrenze
- Verkehr: Straßenbegrenzungslinie, Straßenverkehrflächen
- Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: Bäume
- Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen: Flächen für Garagen
- Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen: Lärmpegelbereich III nach DIN 4109, Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109
- Sonstige Festsetzungen: Vorgartengebiete, Ausschluss von Einfriedigungen (siehe textliche Festsetzungen 1.2.1 und 2.1.1)
- Nachrichtliche Übernahme: Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG, siehe textliche Festsetzungen 3.2)
- Hinweise: Vorgeschlagene Abgrenzung (Grundstücke), Anbaubereiche (siehe textliche Festsetzungen 1.1)
- Bestandsangaben: Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Topografische Umrisslinie, Baum, Öffentliche Gebäude, Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosshöhe), Wirtschaftsgebäude

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch § 9 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV NRW, S. 1162)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 – BauO NRW 2016) vom 15.12.2016 (GV NRW, S. 1162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.12.2017 (GV NRW, S. 1005)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.  
Plangrundlage Stand 08/2017

Der Rat der Stadt Münster hat am \_\_\_\_\_ zu dem vom 20.11.2017 bis zum 20.12.2017 öffentlich ausliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 553 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13a BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ als Sitzung beschlossen worden.

Münster, \_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister  
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Münster, \_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Gemarkung: Münster / Hiltrup  
Flur: 171 / 25  
Maßstab: 1:1000

